

MEXIKO

Beschluss zur Bekanntgabe der von Mexiko angewandten allgemeinen Kriterien für die Festlegung und Änderung der Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen an Tiere, Pflanzen, die Aquakultur und Fischerei bei der Einfuhr von Waren, die vom Ministerium für Ackerbau, Viehzucht, ländliche Entwicklung, Fischerei und Ernährung durch den Servicio Nacional de Sanidad, Inocuidad y Calidad Agroalimentaria geregelt werden.

(Acuerdo por el que se dan a conocer los Criterios generales aplicados por México para el establecimiento y modificación de requisitos en materia de sanidad e inocuidad animal, vegetal, acuícola y pesquera para la importación de mercancías reguladas por la Secretaría de Agricultura, Ganadería, Desarrollo Rural, Pesca y Alimentación a través del Servicio Nacional de Sanidad, Inocuidad y Calidad Agroalimentaria.)

Quelle: Amtsblatt Mexikos vom 29.05.2014

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 22.03.2023)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

BESCHLUSS zur Bekanntgabe der von Mexiko angewandten allgemeinen Kriterien für die Festlegung und Änderung der Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen an Tiere, Pflanzen, die Aquakultur und Fischerei bei der Einfuhr von Waren, die vom Ministerium für Ackerbau, Viehzucht, ländliche Entwicklung, Fischerei und Ernährung durch den Servicio Nacional de Sanidad, Inocuidad y Calidad Agroalimentaria geregelt werden.

KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Mit diesem Rechtsakt sollen die allgemeinen Kriterien bekannt gemacht werden, die in Mexiko für die Festlegung, Aktualisierung oder Änderung der Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen für die Einfuhr von Waren aus den Bereichen Tier, Pflanze, Aquakultur und Fischerei gelten, die vom Ministerium für Ackerbau, Viehzucht, ländliche Entwicklung, Fischerei und Ernährung (nachstehend "Ministerium" genannt) über die dezentralisierte Verwaltungsstelle Servicio Nacional de Sanidad, Inocuidad y Calidad Agroalimentaria¹ (nachstehend "SENASICA" genannt) geregelt werden.

Artikel 2. Die vom Ministerium festgelegten Anforderungen sind von denjenigen anzuwenden, die an der Einfuhr von Waren tierischen, pflanzlichen, Aquakultur- oder fischereilichen Ursprungs, d. h. von lebenden Tieren oder Waren tierischen Ursprungs oder zur Verwendung für Tiere oder die Fütterung von Pflanzen, ihren Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen, von lebenden aquatischen Organismen, ihren Aquakultur- und fischereiliche Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen sowie von gebrauchter Landwirtschafts- oder Fischereiausrüstung, interessiert sind; diese Anforderungen müssen an der ersten Einlassstelle in das Staatsgebiet, bei den landwirtschaftlichen Gesundheitsämtern, in einer Inspektion durch die Bediensteten des SENASICA erfüllt werden, um die entsprechende

¹ Anmerkung des Übersetzers: Nationaler Dienst für Lebensmittelgesundheit, -sicherheit und -qualität in der Landwirtschaft

Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr, als Voraussetzung für die Genehmigung der Einfuhr, oder für die Aufnahme als vertrauenswürdiger Lieferant in die Programme, die die Einfuhr ohne Inspektion bis zum Bestimmungsort ermöglichen.

Artikel 3. Diesem Beschluss unterliegen natürliche und juristische Personen, die die in diesem Beschluss genannten Waren einführen möchten.

KAPITEL II GELTENDE ANFORDERUNGEN IM ABFRAGEMODUL

...

KAPITEL III FESTLEGUNG ODER ÄNDERUNG DER EINFUHRANFORDERUNGEN FÜR WAREN TIERISCHEN, PFLANZLICHEN, AQUAKULTUR- UND FISCHEREILICHEN URSPRUNGS

Artikel 6. Bei der Festlegung oder Änderung neuer Einfuhranforderungen an Waren tierischen, pflanzlichen, Aquakultur- und fischereilichen Ursprungs, ihre Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse berücksichtigt das Ministerium auch das mit dem Einfuhrweg, der Art des Erzeugnisses, dem angegebenen Verwendungs- und Bestimmungszweck, dem Ursprungsort und der Herkunft verbundene Risiko.

Ziel dieser Anforderungen ist es, die Gesundheit und Sicherheit der Tiere, Pflanzen, der Aquakultur und der Fischerei des Landes sowie die Sicherheit von Durchfuhrerzeugnissen, die ein Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen können, im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen zu schützen, ohne die dem SENASICA oder anderen Bundesbehörden übertragenen Befugnisse zu beeinträchtigen.

Artikel 7. Die Gesamtheit der im vorstehenden Artikel berücksichtigten Aspekte bildet die Grundlage für die Erstellung der Kombinationen, die in den Anforderungsblättern enthalten sind, die das Ministerium im Abfragemodul für Einfuhranforderungen für die jeweilige Ware veröffentlicht.

Artikel 8. Bei der Festlegung von Anforderungen für neue Erzeugnisse oder neue Herkunftsländer, die nicht in den Abfragemodulen enthalten sind, konsultiert der SENASICA auf Antrag einer Partei oder im eigenen Interesse amtlich die entsprechende Behörde des Herkunftslandes und bittet um technische Informationen zur Durchführung der Schädlingsrisikoanalyse oder zur Bewertung des mit der Ware verbundenen Risikos.

Artikel 9. Werden die im vorhergehenden Artikel genannten Abfragen auf Ersuchen einer Partei durchgeführt, sei es einer Privatperson, einer Bundesbehörde oder eines Landes, das an Ausfuhren nach Mexiko interessiert ist, so legt diese Partei dem Ministerium einen Antrag mit folgenden Angaben vor:

- I. Vollständiger Name der natürlichen oder juristischen Person, der Bundesbehörde oder des betreffenden Landes;
- II. Anschrift des Antragstellers;
- III. eine Telefonnummer mit Vorwahl;
- IV. die E-Mail-Adresse des Antragstellers;
- V. Art des Tieres, der Pflanze, Aquakultur oder des Fisches;
- VI. veterinärtechnische Verwendung oder Funktion (im Falle lebender Tiere);

- VII. das Erzeugnis oder Nebenerzeugnis mit Angabe der Tier-, Pflanzen-, Aquakultur-, Fischart oder gegebenenfalls des synthetischen Ursprungs;
- VIII. Ursprungsland;
- IX. Herkunftsland;
- X. technische Spezifikationen des einzuführenden Erzeugnisses oder Nebenerzeugnisses mit Angabe der Tierart, von der es stammt, oder des Ursprungs, der Zusammensetzung, des prozentualen Anteils der Inhaltsstoffe, des Herstellungsverfahrens (gegebenenfalls Angabe der aufgewendeten Dauer und Temperatur);
- XI. Handelsaufmachung (außer bei pflanzlichen Erzeugnissen);
- XII. endgültige Bestimmung der Waren;
- XIII. alle Informationen, die nach Ansicht der interessierten Partei eine technische und dokumentarische Unterstützung seines Antrags darstellen, und
- XIV. mögliche Zollstelle(n), über die die Waren eingeführt werden sollen.

Diese Angaben werden im Original bei der für den Bereich zuständigen SENASICA-Stelle eingereicht, damit die Analyse begonnen werden kann.

Artikel 10. Nach der Analyse dieser Angaben wird SENASICA dem Antragsteller in einem der folgenden Fälle eine Antwort geben:

- I. wenn die einzuführende Ware durch das Ministerium geregelt ist, und in diesem Fall die geltende Vorschrift;
- II. wenn die Einfuhr der Ware aufgrund der Quarantänesituation im Ursprungs- oder Herkunftsland oder aufgrund einer Bestimmung einer anderen Bundesbehörde verboten ist;
- III. wenn eine Schädlingsrisikoanalyse oder Risikobewertung erforderlich ist, oder
- IV. wenn in dem entsprechenden Abfragemodul die Voraussetzungen für einen solchen Import gegeben sind.

Artikel 11. Das Verfahren zur Übermittlung der in Artikel 9 dieses Beschlusses genannten Angaben sowie die Erteilung von Verwarnungen und Beschlüsse an die betroffene Partei erfolgt unter Einhaltung der in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Fristen.

Artikel 12. Das Auskunftersuchen an das Herkunftsland hat eine Gültigkeit von einhundertzwanzig Kalendertagen. Ist nach Ablauf dieser Frist keine Antwort erfolgt, gilt der Antrag als geschlossen und der Antragsteller wird benachrichtigt; ist er weiterhin den Anforderungen interessiert, kann beim Ministerium erneut ein Antrag gestellt werden.

Artikel 13. Legt das konsultierte Ursprungsland die technischen Angaben innerhalb der festgesetzten Frist vor, leitet das Ministerium das Verfahren zur Festlegung der gesundheitlichen Anforderungen ein, das einen oder mehrere der folgenden Verfahrensschritte umfasst:

- I. Anerkennung des Gesundheitsdienstes des Ursprungs- und Herkunftslandes.
- II. Anerkennungsbesuche in dem betreffenden Land.
- III. Genehmigung von Betrieben für die Ausfuhr nach Mexiko durch die zuständige Stelle von SENASICA in der jeweiligen Angelegenheit.

- IV.** Analyse des Schädlingsrisikos oder Bewertung des mit der Art der Ware verbundenen Risikos, um die Einschleppung von Krankheiten, Schädlingen, Toxinen oder Kontaminanten pflanzlichen, tierischen, Aquakultur- oder fischereilichen Ursprungs zu verhindern, mit dem Ziel, die Hygienemaßnahmen für die Einfuhr und das angemessene Schutzniveau für den Agrar-, Aquakultur- und Fischereisektor des Landes und die öffentliche Gesundheit festzulegen.

Artikel 14. Sobald die Ergebnisse der Schädlingsrisikoanalysen oder -bewertungen für die Ware, das Ursprungs- und Herkunftsland vorliegen und falls die Einfuhr der Ware als angemessen erachtet wird, leitet das Ministerium über die für den Bereich jeweils zuständige Generaldirektion des SENASICA, die folgenden Maßnahmen ein:

- I.** Unterrichtung des Ursprungslandes über die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen an Tiere, Pflanzen, Aquakultur und Fischerei, die für die einzuführenden Waren festgelegt wurden, damit diese akzeptiert werden können oder damit sie ihre Anmerkungen übermitteln und den Verhandlungsprozess durch das Angebot von Risikominderungsmaßnahmen, die den von SENASICA geforderten gleichwertig sind, beginnen können.
- II.** Die vorgeschlagenen Anforderungen an die Gesundheit und Sicherheit von Tieren, Pflanzen, der Aquakultur und Fischerei werden über die amtliche Webseite des SENASICA nach folgendem Verfahren zur öffentlichen Konsultation der interessierten Parteien vorgelegt:
 - a)** Eine öffentliche Konsultation von sechzig Kalendertagen, damit interessierte Parteien ihre fachlich und wissenschaftlich-technisch begründeten Kommentare abgeben können.
 - b)** Eine Frist von höchstens fünfundvierzig Kalendertagen für die Prüfung der eingegangenen Kommentare.
 - c)** Sobald die für die Einfuhr geltenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen für Tiere, Pflanzen, Aquakultur und Fischerei festgelegt sind, werden sie mindestens dreißig Kalendertage vor ihrem Inkrafttreten in das entsprechende Abfragemodul aufgenommen, damit die an der Einfuhr der Waren in das Land Interessierten ihre Erzeugnisse und Verfahren an die neuen Anforderungen anpassen und die gewünschte Einfuhr durchführen können, nachdem sie diese erfüllt haben.
- III.** Nach Abschluss der Verhandlungen übermittelt die Bescheinigungsbehörde des Herkunftslandes SENASICA ihr Zeugnistypmuster im Original, in dem sie die Sicherheitsmerkmale, die Unterzeichner, die Siegel, die Art des Papiers und andere gegebenenfalls zutreffende Angaben macht. Im Falle der Pflanzengesundheit entspricht das Zeugnis dem Muster des Internationalen Pflanzenschutz-Übereinkommens.
- IV.** Die Tier-, Pflanzen- oder Aquakultur- und fischereilichen Gesundheitszeugnisse, die von der Gegenstelle des SENASICA im Ursprungsland übermittelt werden, werden direkt an die Generaldirektion für Pflanzen- und Tiergesundheitskontrolle weitergeleitet, die die Bediensteten an den Einlassstellen informiert.
- V.** Sobald die in den vorstehenden Abschnitten genannten Maßnahmen abgeschlossen sind, unterrichtet der SENASICA über die zuständige Generaldirektion den Antragsteller und das Land über folgendes:
 - a)** Das Zeugnis ist eingegangen, genehmigt und den Grenzstellen (sofern zutreffend) übermittelt worden.

- b) Die Kombination von Anforderungen ist bereits im Abfragemodul enthalten, und
- c) Die Einfuhren der angemeldeten Waren können beginnen.

Artikel 15. Zur Senkung des Risikos für die Gesundheit oder Sicherheit von Waren tierischen, pflanzlichen, Aquakultur- oder fischereilichen Ursprungs kann das Ministerium zur Erreichung des für das Land angemessenen Schutzniveaus die einzelne oder kombinierte Anwendung der folgenden Maßnahmen im Einklang mit den einschlägigen nationalen oder internationalen Vorschriften oder gegebenenfalls mit dem Umfang des zu senkenden oder abzuschwächenden Risikos festlegen:

- I. Bescheinigung der Tier- und Pflanzen-, Aquakultur- und fischereilichen Gesundheit der geregelten Waren, nach System, Verfahren oder Erzeugnis oder nach Warengruppe;
- II. Bescheinigung, die die Sicherheit von Waren tierischen, pflanzlichen, Aquakultur- und fischereilichen Ursprungs garantiert;
- III. Kontrolle der Tier-, Pflanzen-, Aquakultur und fischereilichen Gesundheit an jedem Ort und zu jeder Zeit, sei es am Herkunfts-, Eingangs- oder Bestimmungsort, nur an den vom SENASICA zugelassenen Stellen und nach den geltenden Verfahren und Leitlinien, die von dafür geschultem amtlichem Personal durchgeführt werden;
- IV. Die Waren müssen in neuen Kisten, Säcken und Verpackungen aufgemacht sein, frei von Ektoparasiten und ohne Anzeichen von Krankheiten; wenn sie in Säcken, Combos, Kisten und kleinen Containern geliefert werden, müssen sie auf Paletten oder Plattformen geliefert werden; die Etiketten müssen mit den Dokumentangaben übereinstimmen; die Container müssen frei von organischen Abfällen sein, sowohl innen wie außen als auch mit Kühlvorrichtung und Auslaufschutz, wenn die Waren dies erfordern.
- V. die Kontrollen am Ursprungs-, Durchfuhr- und/oder Bestimmungsort zur Überprüfung der gesundheitlichen Anforderungen von Anlagen, Waren, Transporten und anderen Aspekten, die den gesamten Produktionsprozess bis zur Vermarktung betreffen;
- VI. die Probenahme am Ursprungs-, Durchfuhr-, Eingangs- oder Bestimmungsort gemäß den vom Ministerium festgelegten Spezifikationen und Bedingungen;
- VII. die Untersuchung der Tier-, Pflanzen- oder Aquakultur- und fischereilichen Gesundheit durch zugelassene Laboratorien für Tier-, Pflanzen-, Aquakultur- oder fischereiliche Gesundheit, in amtlichen Laboratorien oder in nationalen oder internationalen Referenzlaboratorien;
- VIII. Gesundheitsbehandlung von Tieren, Pflanzen, Aquakulturen und Fischereierzeugnissen am Ursprungs-, Durchfuhr-, Eingangs- oder Bestimmungsort durch chemische, physikalische, biologische oder andere vom Ministerium erwogene Behandlungen, um eine ethologische, biologische, physikalische, autozide oder chemische Kontrolle zu erreichen. Die Waren müssen in hermetisch verschlossenen oder perfekt versiegelten Behältnissen geliefert werden; bei verpackten Waren muss die Verpackung die Anwendung der Behandlung ermöglichen;
- IX. Zusätzliche Erklärung für eine bestimmte Spezifikation oder Bedingung aufgrund der Art der Tiere, Pflanzen, Aquakultur- oder fischereilichen Erzeugnissen, des Erzeugnisses oder Nebenerzeugnisses oder des Erzeugnisses für den Gebrauch oder zur Verfütterung;
- X. Verpackung der Ware;

- XI. gesundheitlicher Status von Tier, Pflanze, Aquakultur oder fischereilichem Erzeugnis des Herkunftslandes;
- XII. Erklärung über die Befallsfreiheit eines Landes, eines Gebiets oder einer Region, Kompartiment, zur Bescheinigung, dass das Land frei von für Mexiko wichtigen oder exotischen Krankheiten ist. Dies gilt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen internationaler Organisationen wie der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE), dem Übereinkommen über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (SPS) und dem Codex Alimentarius;
- XIII. Ursprungszeugnis oder Rechnung;
- XIV. Qualitätskontrollzertifikat oder Laborbescheinigung;
- XV. Impfungen, Behandlungen gegen Tierkrankheiten oder -schädlinge, die in der Regel in den Ausfuhrbescheinigungen oder in einem anderen amtlichen Dokument anzugeben sind, wenn dies vom SENASICA verlangt wird;
- XVI. Berichte über Analysen oder Quarantäne-Folgemaßnahmen oder andere, vom Sekretariat festgelegte Maßnahmen;
- XVII. die Vorlage von Unterlagen, die die Ergebnisse von diagnostischen Tests, Behandlungen oder weiteren Behandlungen belegen;
- XVIII. Zulassungsdokumente für das Erzeugnis oder das Unternehmen, wenn es sich um Waren zur Verwendung oder zur Fütterung handelt;
- XIX. Eidesstattliche Verpflichtungserklärungen für die Annahme von Dokumenten oder für die Erfüllung von Auflagen in bestimmten Fällen;
- XX. Einhaltung der Bestimmungen der geltenden Vorschriften hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit der einzuführenden Waren;
- XXI. Einrichtung einer Überwachungs- und zuständigen Stelle oder einer Quarantänestation, um das Inverkehrbringen und den Vertrieb von Waren einzuschränken, bis die gesundheitliche Sicherheit und Unbedenklichkeit bestätigt ist, was bei lebenden Tieren eine Beobachtungszeit vor und nach der Einfuhr umfassen kann;
- XXII. vorübergehendes oder dauerhaftes Verbot oder vorübergehende oder dauerhafte Quarantäne;
- XXIII. Einbehaltung, Zurückweisung oder gegebenenfalls Vernichtung von Waren und Schlachtung, wenn dies erforderlich ist und unter den vom Ministerium festgelegten Bedingungen;
- XXIV. Bewertung von Veterinär- oder Zertifizierungsdiensten des Ursprungs- und/oder Herkunftslandes;
- XXV. Programme des integrierten Pflanzenschutzes;
- XXVI. Vereinbarungen zur Einhaltung;
- XXVII. Ansätze für Schädlingsbekämpfungssysteme;
- XXVIII. befallsfreie, Schutz- oder wenig befallene Gebiete;
- XXIX. befallsfreie Produktionsflächen oder Orte der Erzeugung;

- XXX.** Systeme zur Identifizierung und Eingrenzung von Schädlingen durch Probenahme und Fallenfang;
- XXXI.** Rückverfolgbarkeit der Ware durch Einzel- oder Gruppenkennzeichnung, Etikettierung (mit Partie-, Verfalls- oder Mindesthaltbarkeitsdatum, Produktions- oder Schlachtdatum, Verpackungs-, Verarbeitungs- oder Herstellungsdatum), Handelsrechnungen oder Ursprungszeugnis;
- XXXII.** die Impfung bei Tieren;
- XXXIII.** abschwächende Behandlungen, die je nach Art der Ware und des Ursprungs- oder Herkunftslandes die Dauer, Temperatur und Art eines Mittels sowie die Verwendung chemischer Mittel (Begasung, Erhitzen, Anwendung von Larviziden oder andere Arten von Behandlungen) unter Angabe von Dosis und Dauer umfassen können, um das Risiko der Einschleppung von Krankheiten oder Schädlingen in das Land abzuschwächen oder zu verringern;
- XXXIV.** verwaltungstechnisch: Monatliche Berichte über die Analyseergebnisse und/oder Verpflichtungserklärungen, in denen sich der gesetzliche Vertreter, der Tierarzt oder ein anderer Beamter des einführenden Unternehmens verpflichtet, die vom Ministerium angegebenen Sicherheitsvorschriften und gesundheitlichen Vorschriften an Tiere, Pflanzen, Aquakultur und Fischerei einzuhalten und zu befolgen;
- XXXV.** andere vom Ministerium auf der Grundlage technischer und/oder wissenschaftlicher Erkenntnisse, einer Risikobewertung oder einer Schädlingsrisikoanalyse festgelegte Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz von Tieren, Pflanzen, Aquakultur und Fischereiorganismen, ihren Erzeugnissen oder Nebenerzeugnissen vor Schäden jeglicher Art, die durch für sie gefährliche Schädlinge oder Krankheiten verursacht werden, und
- XXXVI.** mikrobiologische oder toxikologische Rückstandsanalyse von Waren, wenn diese ein gesundheitliches Problem darstellen können.

KAPITEL IV DIE ÄNDERUNG VON ANFORDERUNGEN

...

KAPITEL V ANFORDERUNGEN IM NOTFALL

...

KAPITEL VI DIE ABFRAGE DER EINFUHRBESTIMMUNGEN FÜR WAREN TIERISCHEN, PFLANZLICHEN, AQUAKULTUR- UND FISCHEREILICHEN URSPRUNGS

Artikel 20. Der SENASICA legt im Rahmen des Ministeriums die Einfuhranforderungen für Waren tierischen, pflanzlichen, Aquakultur- und fischereilichen Ursprungs je nach Gegenstand mit Hilfe des Abfragemoduls der betreffenden Anforderungen fest, das von den Interessenten jederzeit auf der SENASICA-Webseite abgerufen werden kann.

Artikel 21. Im Falle von Waren, Ursprungs- oder Herkunftsländern oder Kombinationen, die nicht im Abfragemodul enthalten sind, muss der Interessent die Anforderungen beim SENASICA beantragen

gemäß Artikel 9 dieses Beschlusses, um das Verfahren zur Festlegung von Anforderungen im Zusammenhang mit neuen Erzeugnissen und neuen Ursprüngen einzuleiten und, falls die Einfuhr der betreffenden Ware genehmigt wird, die geltenden Anforderungen über das entsprechende Abfragemodul zu übernehmen.

Artikel 22. Natürliche und juristische Personen, die beabsichtigen, die in diesem Beschluss genannten Waren einzuführen, müssen die geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften und die für das Ministerium vom SENASICA festgelegten Anforderungen einhalten, die in den Abfragemodulen oder in den von dieser dezentralen Einrichtung herausgegebenen Anforderungsblättern enthalten sind und die an der ersten Einlassstelle bei der landwirtschaftlichen Kontrollstelle nach Überprüfung und Inspektion durch Bedienstete dieses Nationalen Dienstes eingehalten sein müssen, um die betreffende Einfuhrgenehmigung zu erhalten.

Artikel 23. Die Einfuhrbescheinigung wird über die elektronische Plattform des mexikanischen Außenhandels Ventanilla Digital Mexicana erteilt, sobald der Interessent die zum Zeitpunkt der Beantragung der Bescheinigung an der Grenzstelle des mexikanischen Staatsgebiets geltenden Anforderungen und Dokumente frist- und formgerecht erfüllt hat.

KAPITEL VII

MASSNAHMEN FÜR WAREN TIERISCHEN, PFLANZLICHEN, AQUAKULTUR- UND FISCHEREILICHEN URSPRUNGS

Artikel 24. Das Ministerium kann über den SENASICA auf der Grundlage der entsprechenden nationalen und internationalen Vorschriften eine technische Bewertung vornehmen, wenn es bei einer Ware, für die Einfuhrbestimmungen gelten, einen Verstoß gegen eine gesundheitliche oder pflanzengesundheitliche Maßnahme feststellt, um festzustellen, ob es eine wirksame Maßnahme zur Senkung des mit der Ware verbundenen Risikos und ein angemessenes pflanzengesundheitliches Schutzniveau gibt. Dies kann gegebenenfalls dazu führen, dass die Ware auf Kosten des Importeurs Maßnahmen unterliegt.

Artikel 25. Die Maßnahmen für geregelte Waren werden unter der Aufsicht von amtlichem Personal, Zertifizierungsstellen oder von vom Ministerium zugelassenen Prüfstellen durchgeführt. Das amtliche Personal, das die Maßnahmen und/oder Freigabe der Sendung überwacht, hält diese Handlungen in einem Begleitprotokoll fest.

KAPITEL VIII

EINFUHREN ZU FORSCHUNGSZWECKEN

Artikel 26. Im Falle der Einfuhr von Material zu Forschungszwecken kann der SENASICA mit öffentlichen oder privaten Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten, um Sicherheitsmaßnahmen sowie gesundheitliche Maßnahmen für Tiere, Pflanzen, Aquakultur und Fischerei für die Einfuhr solcher Waren zu treffen, die ein angemessenes Schutzniveau im Bereich Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei des Landes gewährleisten.

Artikel 27. Die jeweils zuständige Generaldirektion des SENASICA bewertet die Anträge und entscheidet darüber unter Berücksichtigung der möglichen gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Einfuhrweg und den Bedingungen der angegebenen Verwendung.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

ERSTES: Dieser Beschluss tritt sechzig Kalendertage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Bundes in Kraft.

ZWEITENS: Gemäß dem Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen der Welthandelsorganisation Artikel 7 und Anhang B und dem Nordamerikanischen Freihandelsabkommen Artikel 718 wird dieser Beschluss den Mitgliedern des Ausschusses für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen der Welthandelsorganisation innerhalb von 15 Arbeitstagen nach seiner Veröffentlichung schriftlich mitgeteilt.

Mexiko-Stadt, Bundesdistrikt, 19. Mai 2014. Der Minister für Landwirtschaft, Viehzucht, ländliche Entwicklung, Fischerei und Ernährung, **Enrique Martínez y Martínez**.